

59C – FREMDENBEHERBERGUNGS-PAKET (HAFTPFLICHT)

1. VERLUST ODER ABHANDENKOMMEN EINGEBRACHTER SACHEN, AUSGENOMMEN KRAFT- UND WASSERFAHRZEUGE

- 1.1. Die besondere Vereinbarung gemäß
- Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB (Fremdenbeherbergung)
 - Abschnitt B, Z. 8, Pkt. 2 EHVB (Badeanstalten)
 - Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 2 iVm. Z. 7, Pkt. 2 EHVB (Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.)
- ist für den in der Polizze angeführten Betrieb getroffen.
- 1.2. Die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme beträgt den unter Pkt. 14 angeführten Höchstbetrag je Versicherungsfall für den einzelnen Geschädigten für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen, davon jedoch nicht mehr als 50 Prozent für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere. Für alle Versicherungsfälle eines Tages beträgt die Versicherungssumme das 10-fache des unter Pkt. 14 angeführten Höchstbetrages.

2. FREMDENBEHERBERGUNG; KRAFTFAHRZEUGE, ANHÄNGER UND WASSERFAHRZEUGE

- 2.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 1 EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich

- in betriebseigenen Garagen,
- auf betriebseigenen Parkplätzen oder
- auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen

befinden.

- 2.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1:

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 7, Punkte 3.1 und 3.2 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- Diebstahl oder Raub.

- 2.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- 2.3.1. innere Betriebs- und Bruchschäden;
- 2.3.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- 2.3.3. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

3. GASTSTALLUNGEN

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt. 2.2 sowie Art.7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung längstens für 12 Wochen eingestellter Tiere. Kein Versicherungsschutz besteht somit für Schäden an Tieren, die durchgehend länger als 12 Wochen eingestellt sind.

4. HAFTUNGSERKLÄRUNG GEMÄSS NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSGESETZ

- 4.1. In Abänderung von Art.1, Pkt.2.1 sowie Art.7, Pkt.1.2 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche, welche aus der Abgabe der Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes resultieren.
- 4.2. Die erforderliche Krankenversicherung ist jedoch separat abzuschließen. Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag besteht jedoch dann, wenn die Krankenversicherung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist und die Leistungsverpflichtung auf den Versicherungsnehmer zurückfällt.
- 4.3. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer nicht anderweitig Ansprüche auf eine gleichartige Versicherungsleistung hat.
- 4.4. Art.2, Pkt.1 AHVB findet keine Anwendung.

5. BEWACHTE GARDEROBEN

- 5.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
- 5.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 1.
- 5.3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet
 - dafür Sorge zu tragen, daß die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
 - im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 5.4. Die Versicherungssummen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme betragen den unter Pkt. 14 angeführten Höchstbetrag je Garderobeschein oder je Garderobehaken für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen, insgesamt jedoch nicht mehr als den zehnfachen Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

6. ABHOL- UND ZUSTELLDIENST VON FAHRZEUGEN

- 6.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3, 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Er erstreckt sich nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Abweichend von Art. 1 AHVB sind auch reine Vermögensschäden, die durch Änderung der Bonusstufe eines geschädigten Dritten eintreten, mitversichert

Klarstellung: Der Versicherungsschutz gilt nicht für die Zustellung von Neufahrzeugen sowie für das Abschleppen und Transportieren von Fahrzeugen inklusive deren Be- und Entladung.
- 6.2. Als Obliegenheiten - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - werden bestimmt:
 - 6.2.1. Der Lenker des Fahrzeuges muss im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.

6.2.2. Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

7. NEBENRISIKEN

Sämtliche Einrichtungen, die sich am Betriebsgrundstück oder in unmittelbarer Nähe zum versicherten Betrieb befinden und diesem dienen (z.B. Spiel- und Sportplätze, Streichelzoo, Bäder, Sauna, Solarien), gelten mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass für diese Einrichtungen keine eigene behördliche Betriebsgenehmigung erforderlich ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Haltung und Verwendung von Kutschen und Schlitten aller Art sowie der Haltung von Pferden (Abschnitt B, Ziff. 12 EHVB findet Anwendung)

8. GEWERBSMÄSSIGE VERMIETUNG (VERLEIHUNG)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

9. ARBEITSUNFÄLLE

Abweichend von Abschnitt A, Ziff. 1, Pkt. 3.2 EHVB sind Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

10. ARBEITNEHMERGARDEROBEN

10.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

10.2. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

11. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

11.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

11.2. Schäden gemäß Pkt. 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.

12. BE- UND ENTLADEN VON FREMDEN FAHRZEUGEN

12.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 5.3 und 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens.

12.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.

13. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN DURCH BEHINDERUNG

13.1. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert.

13.2. Versicherungsschutz:

13.2.1. Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.

13.2.2. Behinderung ist dabei ein Geschehen durch das Dritte an der ordnungsgemäßen Erfüllung der eigenen Leistungserbringung gehindert werden.

13.2.3. Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

13.3. Ausschlüsse:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen, Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

14. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Police) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	Standard VS	Plus VS
Eingebrachte Sachen	0,10 %	0,30 %
Eingebrachte KFZ	3 %	5 %
Gaststallungen	3 %	5 %
Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	5 %	10 %
Bewachte Garderoben	0,05 %	0,10 %
Abhol- und Zustelldienst	5 %	10 %
Nebenrisiken wie Sportplätze, Campingplätze, Bäder, Sauna, Solarien, etc.	100 %	100 %
Gewerbsmäßige Vermietung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen	100%	100 %
Arbeitsunfälle	100 %	100 %
Arbeitnehnergarderoben	5 %	10 %
Allmählichkeitsschäden	10 %	20 %
Be- und Entladerisiko	10 %	20 %
Reine Vermögensschäden durch Behinderung	10 %	20 %

15. SELBSTBEHALT

Für alle Deckungserweiterungen (ausgenommen Eingebrachte Sachen, Bewachte Garderoben und Arbeitnehnergarderoben) dieses Klauselpaketes gilt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 100,-- und höchstens EUR 1.500,--.